01X - UNFALLVERSICHERUNG - ANPASSUNG VON LEISTUNG UND PRÄMIE (ASVG § 108a)

Die Erhöhung der Versicherungssumme(n) erfolgt jährlich nach Maßgabe der für das Kalenderjahr der Erhöhung vom Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz gemäß § 108a ASVG kundgemachten Aufwertungszahl, mindestens aber um 4 %.

Durch Multiplikation der im Zeitpunkt der Erhöhung jeweils geltenden Versicherungssumme(n) mit der Aufwertungszahl (mindestens 4 %) errechnet/errechnen sich die neue(n) geltende(n) Versicherungssumme(n).

Die Versicherungssummen für den Todes- und Invaliditätsfall sowie für Unfallkosten werden auf ganze Euro, die für Taggeld, Spitalgeld und Genesungsgeld auf zehn Cent genau sowie die Unfall-Rente auf einen Cent genau aufgerundet.

Wie die vereinbarte(n) Versicherungssumme(n) erhöht sich im gleichen Verhältnis auch die Prämie.

Die Erhöhung der Versicherungssumme(n) und der Prämie erfolgt zur Prämienhauptfälligkeit eines jeden Jahres.

Diese Vereinbarung kann, unbeschadet des Fortbestandes der sonstigen Vertragsbestimmungen für sich allein jeweils vom Versicherungsnehmer und vom Versicherer zum Ablauf eines jeden Versicherungsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.